

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für Mietverträge der Bergmann Maschinenbau GmbH & Co. KG und der Bergmann Baumaschinen GmbH (nachfolgend „Vermieter“) sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen (nachfolgend „AMB“) abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, sie werden vom Vermieter ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. Diese AMB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Mieter, ohne dass der Vermieter in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen wird der Vermieter den Mieter in diesem Falle unverzüglich informieren.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AMB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Diese AMB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich - rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote - Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

1. Falls nichts Abweichendes angegeben ist, sind die Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und gegebenenfalls vollgetankt zurückzugeben.
4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes mitzuteilen.

§ 3 Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter ist im Falle des Verzugs berechtigt, dem Mieter zur Schadensbeseitigung einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.
2. Der Vermieter haftet bei Unmöglichkeit sowie bei Verzögerung der Leistung, soweit dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Vermieters ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters im Übrigen wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen je Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Weitergehende Ansprüche des Mieters wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.
4. Die Haftung des Vermieters wegen Verzugs wird im Übrigen bei leichter Fahrlässigkeit für den Schadensersatz neben der Leistung je Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Weitergehende Ansprüche des Mieters wegen Verzögerung der Leistung sind - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
5. Die Beschränkungen dieses § 3 Ziff. 2 bis 4 gelten nicht, wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Mieter vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4 Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel, die durch eine angemessene Untersuchung nicht erkennbar waren (verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

§ 5 Haftungsbegrenzung des Vermieters bei Mängeln

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wegen Mängel der Mietsache, die bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden waren, wird - vorbehaltlich § 4 - ausgeschlossen.
2. Werden durch einen später entstehenden Mangel Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters oder seiner Mitarbeiter verletzt, so haftet der Vermieter gleichwohl, wenn ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder wenn sich der Vermieter mit der Beseitigung des

Mangels in Verzug befunden hat. Gleiches gilt bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Mieter vertrauen darf. Für sonstige später entstehende Mängel, Pflichtverletzungen und Schäden haftet der Vermieter nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

3. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Der Haftungsausschluss greift nicht ein, soweit der Vermieter die Mangelfreiheit des Mietobjektes oder eine bestimmte Eigenschaft besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 6 Haftungsbegrenzung im Übrigen

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Zudem haftet der Vermieter nicht, sofern der Mieter aus den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes in Anspruch genommen wird.
2. Die Begrenzung nach § 6 gilt auch, soweit der Mieter anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Vermieter gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten und Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Verjährung

1. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren abweichend von § 548 BGB in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Mietsache zurückerhält.
2. Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren ebenfalls mit Ablauf von einem Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Vermieter eine Garantie übernommen hat. Für Schadensersatzansprüche gilt diese Verjährungsfrist zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Mieter vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der Mietpreis für die vorgesehene Mietdauer und seine Fälligkeit ergeben sich aus dem Mietvertrag.
2. Für über die vertraglich festgelegten täglichen Arbeitsstunden des Geräts hinausgehende Überstunden des Gerätes beträgt die Miete 1/40 der wöchentlichen Miete je Überstunde.
3. Die Kosten für Hin- und Rücktransport einschließlich Be- und Entladezeit und Leerfahrt trägt der Mieter. Der Mieter trägt die Gefahr für die Mietsache für den gesamten Zeitraum von der Überlassung bis zur Rücklieferung.
4. Falls nichts Abweichendes angegeben ist, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Zahlung der Rechnung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich rein netto ohne Skonto Abzug zu erfolgen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder soweit eine aus dem Vertragsverhältnis resultierende Gegenleistung betroffen ist, insbesondere bei einem Gegenanspruch, der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigten Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Mieter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Sicherheiten – Kautions - Wertsicherung

1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
2. Der Mieter tritt dem Vermieter sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Vermieters sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seine Auftraggeber hinsichtlich derjenigen Leistungen des Mieters ab, zu deren Erbringung der Mietgegenstand eingesetzt wurde. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, die Forderungsabtretung gegenüber dem/den Drittschuldner(n) so lange nicht offen zu legen, wie der Mieter sich nicht in Verzug mit der Zahlung befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grund gekündigt wurde.
3. Für Mietverträge, die für eine längere Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen werden, gilt außerdem: Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland, der im Basisjahr 2010 mit 100 Punkten bewertet worden ist, gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder gegenüber der letzten Mietanpassung um mehr als 10 % (Prozent, nicht Punkte), so ist alsdann auch der Mietzins dem jeweils gestiegenen oder verringerten Verbraucherpreisindex entsprechend anzugleichen. Der geänderte Mietzins tritt mit Beginn des übernächsten Monats, der auf das berechnete Erhöhungs- oder Minderungsverlangen einer Partei folgt, in Kraft.

§ 10 Stilllegungsklausel

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt diese Zeit als Stilllegungszeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilllegungszeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilllegungszeit bis zu zehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen die volle und vom elften Stilllegungstag an 75 % der vereinbarten monatlichen Miete zu zahlen.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilllegungszeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.
5. Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden des Auftraggebers an der Ausübung des Gebrauchsrechts gehindert ist.

§ 11 Unterhaltungspflicht des Mieters – Instandhaltung - Instandsetzung

1. Der Mieter erhält den Mietgegenstand während der Vertragsdauer stets in ordnungsgemäßem und betriebssicherem Zustand und schützt ihn vor Überbeanspruchung. Der Mieter ist verpflichtet, die durch den Mietgebrauch entstandenen oder anderweitig seiner Risikosphäre zuzuordnenden Schäden und Abnutzungserscheinungen auf eigene Kosten fachgerecht und professionell gemäß den Vorgaben in der Bedienungsanleitung zu beheben. Der Mieter hat insofern auch sämtliches ihm zur Nutzung überlassenes Zubehör und die Sicherheitseinrichtung auf seine Kosten zu pflegen, zu warten und instand zu halten. Notwendige Ersatzteile hat er zur Qualitätssicherung vom Vermieter, dem Hersteller des Mietgegenstandes, zu beziehen.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die notwendige Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung oder Reparatur auf einem Mangel des Mietobjektes beruhen sollte, der bereits bei Übergabe des Mietobjektes an den Mieter vorhanden gewesen ist, bei der Untersuchung und Besichtigung durch den Mieter nicht erkennbar war und der gleichzeitig auf einem Verschulden des Vermieters beruht.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 12 Inspektion

1. Der Mieter ist verpflichtet, die turnusmäßig anfallenden Inspektionen fachgerecht durchführen zu lassen.
2. Die Kosten hierfür trägt bei einer Vertragslaufzeit von bis zu sechs Monaten der Vermieter, bei einer darüber hinausgehenden Vertragslaufzeit der Mieter.

§ 13 Kündigung

1. Während der Laufzeit eines über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossenen Mietvertrags ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
2. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines im Übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.
3. Nach Ablauf der Fest- oder Mindestmietzeit haben die Parteien das Recht, den dann auf unbestimmte Zeit laufenden Mietvertrag bei einer vorangegangenen Mietzeit von unter sechs Monaten mit einer Frist von einer Woche, bei einer vorangegangenen Mietzeit von über sechs Monaten mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
4. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls grundsätzlich vier Wochen.
5. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag – auch während einer festen Vertragslaufzeit bzw. Mindestmietzeit - nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
 - a) wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
 - b) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - c) in Fällen von Verstößen gegen § 11 Ziff. 1.
6. Der Mieter hat in den Fällen des § 13 Ziff. 5 a) bis c) kein Recht auf Schadenersatz.

§ 14 Rückgabe bei Beendigung der Mietzeit – Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. Vor der Rücklieferung findet eine gemeinsame Abnahme am Einsatzort des Mietgegenstandes statt, über die ein Abnahmeprotokoll zu erstellen ist. Der Vermieter verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen ein Abschlussgutachten mit Kostenvoranschlag zur Abschlussreparatur zu erstellen. Schwitzstellen, Kratzer und leichte Beulen oder Dellen gelten als übliche Gebrauchsspuren. Der Mieter verpflichtet sich, die festgestellten Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
3. Der Mietgegenstand ist bei Beendigung der Mietzeit mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort zurückzugeben.
4. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, leckagefreiem, gegebenenfalls vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder bei abweichender Vereinbarung zur Abholung bereitzuhalten; § 11 Ziff. 1 gilt entsprechend.
5. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

§ 15 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare schriftliche Mitteilung zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu § 14 Ziff. 1 bis 5, so ist er verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 16 Datenschutz – GPS Tracking Units

Der Mietgegenstand ist mit einem mobilen Datenerfassungsgerät (GPS Tracking Unit) ausgestattet, das eine Standortermittlung und Auswertung verschiedener technischer Daten ermöglicht. Die Standortdaten des Geräts sowie technische Betriebsdaten und Daten zur Funktionstüchtigkeit des Mietgegenstandes werden zum Zweck des Diebstahls- und Missbrauchsschutzes bzw. zu Kontrollzwecken der Abrechnung und Betriebsprüfung sowie zur Verwaltung von Inspektions- und Wartungsarbeiten verarbeitet. Der Mieter erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
3. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweig- Niederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.